

### **Umformulierung § 10 Abs. 3 Niederschlagswassersatzung**

Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probenentnahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.

Der Zutritt ist durch die Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum im Vorab schriftlich anzukündigen. Auf eine Ankündigung kann verzichtet werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.